

# Kanzlei-Zeitung

LÖSUNGSORIENTIERT BERATEN

## Arbeitsrecht

### Pauschale Abgeltung von Überstunden nicht in jedem Fall zulässig



Bild: goebs-industries.com

Eine Klausel in einem Formulararbeitsvertrag, wonach „erforderliche Überstunden mit dem Monatsgehalt abgegolten sind“, ist unwirksam. Der Arbeitnehmer kann daraus nicht eindeutig erkennen, welche Arbeitsleistung er ohne zusätzliche Vergütung erbringen muss.

Ein Arbeitnehmer war als Lagerleiter tätig. In seinem Formulararbeitsvertrag fand sich folgende Regelung zur pauschalen Abgeltung von Überstunden: „Für seine Tätigkeit erhält der Arbeitnehmer ein monatliches Bruttogehalt in Höhe von 3.000 Euro. Das Bruttogehalt bezieht sich auf 45 Arbeitsstunden wöchentlich. Davon sind 38 Normalstunden und 7 Mehrarbeitsstunden. Die Mehrarbeitsstunden können im Falle betrieblicher Erfordernisse jederzeit ganz oder teilweise abgebaut und verrechnet werden. Mit der vorstehenden Vergütung sind erforderliche Überstunden des Arbeitnehmers mit abgegolten.“

Im Zeitpunkt der Beendigung des Arbeitsverhältnisses wies das Arbeitszeitkonto des Mannes ein Guthaben von 102 Stunden aus. Diese wollte er vergütet haben. Sein Arbeitgeber zahlte nicht, sondern verwies auf die genannte Klausel im Arbeitsvertrag, wonach die Überstunden pauschal abgegolten seien. Das Bundesarbeitsgericht stellte in diesem Rechtsstreit klar, auch Arbeitsver-

träge können Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) enthalten. Sie dürfen einer gerichtlichen Inhaltskontrolle unterzogen werden. Das gilt auch für die Regelung von Hauptleistungspflichten (hier: Vergütung und Arbeitszeit).

Die Klauseln müssen dem sogenannten Transparenzgebot genügen, also klar und verständlich sein. Jeder Vertragspartner muss wissen, worin die Gegenleistung für seine eigene Leistung besteht. Das erfüllt die hier getroffene Regelung nicht. Der Arbeitnehmer kann nicht erkennen, was gegebenenfalls „auf ihn zukommt“, das heißt, wie viel Arbeit er letztlich für die vereinbarte Vergütung zu leisten hat. Zum einen sieht die pauschale Abgeltung hinsichtlich der Anzahl der Stunden, die von ihr erfasst werden sollen, keine Grenze vor – etwa mit Bezug auf die gesetzliche Grenze der Höchstarbeitszeit. Zum anderen wird nicht klar, ob mit der Abgeltung der „Überstunden“ in der Regel die im Absatz vorher angesprochene „Mehrarbeit“ gemeint ist, oder Stunden, die noch über diese Mehrarbeit hinaus gehen. Folge: Im konkreten Fall ist die pauschale Abgeltung der Überstunden unzulässig. Der Arbeitnehmer bekommt die Überstunden ausgezahlt.



## Arbeitsrecht

- Verzicht auf Wettbewerbsverbot

» Seite 2



## Vertragsrecht

- Fahrzeugmangel – Nutzungsausfall auch bei Vertragsrücktritt
- Unzumutbare Nachbesserung bei misslungener Autoreparatur

» Seite 2



## Sozialrecht

- Kein Arbeitsunfall bei Umweg

» Seite 2



## Ehe- & Familienrecht

- Elternunterhalt trotz starker Vernachlässigung in Vergangenheit
- Reichweite des Wettbewerbsverbots bei bloßer Hilfstätigkeit

» Seite 2



## Miet- & Pachtrecht

- Abrechnung der Nebenkosten bei Geschäftsräumen

» Seite 2



## Verkehrsrecht

- Überschreiten der Autobahnrichtgeschwindigkeit – Mithaftung, wenn es knallt
- Mehrwertsteuer bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten
- Tempo 30-Schild nicht erkennbar

» Seite 2



## Unternehmensrecht

- Werbegeschenke, solange der Vorrat reicht
- Streit über den Zugang einer E-Mail

» Seite 3



## Nachbarrecht

- Kein Notwegerecht, sofern Hauseingang verlegt werden kann

» Seite 3



## Erbrecht

- Kontovollmacht über den Tod hinaus reicht nicht mehr zur Kontoumschreibung

» Seite 4

## Interview

Gerd Kaden, Geschäftsführer der Firma SATRON Sachsen Steuerungstechnik GmbH

» Seite 4

## Nachträglicher Verzicht auf Wettbewerbsverbot

Ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot ist nur bei gleichzeitiger Verpflichtung des Arbeitgebers zur Zahlung einer angemessenen Karenzentschädigung zulässig. Die Einzelheiten sind in den §§ 74 bis 75d HGB geregelt.

Ist in einem GmbH-Geschäftsführeranstellungsvertrag ein Wettbewerbsverbot gegen Karenzentschädigung enthalten, kann die Gesellschaft, sofern nichts anderes vereinbart ist, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses auf das Wettbewerbsverbot verzichten – mit der Folge, dass die Karenzentschädigung entfällt. Allerdings muss gegebenenfalls berücksichtigt werden, dass der ehemalige Geschäftsführer davon ausgehen durfte, er müsse seinen Lebensunterhalt auf einem anderen Geschäftssektor suchen und könne insoweit auf die Karenzentschädigung zurückgreifen. In einem derartigen Fall kann der Verzicht auf das Wettbewerbsverbot erst nach Ablauf einer der Kündigungsfrist entsprechenden Dispositionsfrist ausgeübt werden. Bis dahin bleibt der Anspruch auf Zahlung der Karenzentschädigung bestehen.

### Vertragsrecht

## Fahrzeugmangel – Nutzungsausfall auch bei Vertragsrücktritt

Weist ein Gebrauchtwagen Mängel auf, kann der Käufer für die Zeit der Reparatur – wie bei einem unverschuldeten Unfallschaden – die Zahlung von Nutzungsausfall verlangen. Ein Anspruch auf Nutzungsausfallentschädigung für die Dauer der Nichtbenutzbarkeit des Fahrzeugs besteht auch dann, wenn der Käufer nach mehreren vergeblichen Reparaturversuchen vom Vertrag zurücktritt.

## Unzumutbare Nachbesserung bei misslungener Autoreparatur

Bevor ein Fahrzeughalter von seiner Reparaturwerkstatt wegen einer mangelhaften Reparatur seines Wagens den Werklohn zurückfordern und

gegebenenfalls Schadensersatz verlangen kann, muss er den Kfz-Betrieb unter Fristsetzung und Ablehnungsandrohung zur Nachbesserung auffordern. Diese Mahnung kann entbehrlich sein, wenn der Vertragspartner die Nachbesserung endgültig abgelehnt hat oder sie für den Werkstattkunden unzumutbar ist. Eine Unzumutbarkeit liegt beispielsweise vor, wenn dem Kfz-Fachbetrieb bei der Reparatur besonders gravierende, elementare Ausführungs- und Beratungsfehler unterlaufen sind. In dieser Situation kann dem Kunden nicht abverlangt werden, nochmals auf die Kompetenz der Werkstatt zu vertrauen und die Mängelbeseitigung in ihre Hände zu legen.



Bild: kallejip/photocase.com

### Sozialrecht

## Kein Arbeitsunfall bei Umweg

Ein über die gesetzliche Unfallversicherung abgedeckter Arbeitswegeunfall liegt bei einer Unterbrechung des Arbeitswegs für eine nicht nur ganz kurzfristige private Unterhaltung nicht mehr vor. Das Sozialgericht Karlsruhe versagte dementsprechend einem Arbeitnehmer, der auf dem Nachhauseweg einen Abstecher auf ein anderes Betriebsgelände machte, sich dort mit einem Kollegen unterhielt und dabei von einem rangierenden Lkw angefahren und verletzt wurde, den Versicherungsschutz.

### Ehe- & Familienrecht

## Elternunterhalt trotz starker Vernachlässigung in Vergangenheit

Reicht, wie so oft, das eigene Einkommen (meist Rente) einer pflegebedürftigen Person für die Kosten eines Alten- oder Pflegeheims nicht aus, trägt die Sozialhilfe die nicht gedeckten

Kosten. Die Sozialhilfverwaltung prüft jedoch dann, ob dem Hilfebedürftigen gegenüber seinen Kindern Unterhaltsansprüche zustehen. Sofern solche Ansprüche bestehen, leitet die Sozialhilfe den Unterhaltsanspruch (teilweise) auf sich über. Ein Kind des Heimbewohners kann im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit auch dann zur (teilweisen) Tragung der Heimkosten herangezogen werden, wenn es von dem hilfebedürftigen Elternteil in seiner Kindheit unverschuldet vernachlässigt wurde. In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall wehrte sich ein Sohn vergeblich gegen die Inanspruchnahme für die Heimkosten seiner Mutter, die sich in früheren Jahren wegen einer psychischen Erkrankung nur unzureichend um ihn gekümmert und ihn „schlecht behandelt“ hatte. Eine psychische Erkrankung, die dazu geführt hat, dass der pflegebedürftige Elternteil der früheren Unterhaltsverpflichtung seinem Kind gegenüber nicht gerecht werden konnte, kann nicht als ein schuldhaftes Fehlverhalten mit der Konsequenz eines Anspruchsverlustes betrachtet werden.

### Miet- & Pachtrecht

## Abrechnung der Nebenkosten bei Geschäftsräumen

Der Vermieter von Geschäftsräumen ist zur Abrechnung über die Nebenkosten, auf die der Mieter Vorauszahlungen geleistet hat, innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet. Diese Frist endet regelmäßig zum Ablauf eines Jahres nach Ende des Abrechnungszeitraums. Die Abrechnungsfrist ist aber keine Ausschlussfrist. § 556 Abs. 3 Satz 3 BGB, der für die Wohnraummiete den Ausschluss von Betriebskostennachforderungen anordnet, die der Vermieter später als zwölf Monate nach Ablauf des Abrechnungszeitraums verlangt, ist auf die Geschäftsraummiete nicht analog anwendbar.

### Verkehrsrecht

## Überschreiten der Richtgeschwindigkeit – Mithaftung, wenn es knallt

Wer die Richtgeschwindigkeit auf der Autobahn überschreitet, muss damit rechnen, auch ohne eigenes Verschulden auf einem Teil

des Schadens bei einem Unfall sitzen zu bleiben. Ein Pkw-Fahrer fuhr bei Dunkelheit mit 170 km/h, also deutlich über der Richtgeschwindigkeit von 130 km/h, auf der Autobahn. Vor ihm wechselte ein Auto von der Beschleunigungsspur aus direkt auf die Überholspur. Es kam, wie es kommen musste: Der Raser fuhr von hinten auf den Einfädler auf. Die Versicherung des flotten Spurwechslers wollte aber nur 80 % des Schadens ersetzen. Dagegen klagte der Halter des aufgefahrenen Pkw. Die Klage blieb erfolglos. Das Gericht gab der Versicherung recht, obwohl dem Raser kein Verstoß gegen die Straßenverkehrsordnung vorgeworfen werden konnte. Begründung: 20% Mithaftung aus Betriebsgefahr.

Denn von jedem Pkw geht wegen seiner Schnelligkeit und dem stets gegenwärtigen Risiko, einen Unfall zu verursachen, eine allgemeine Gefährlichkeit aus. Wer die Richtgeschwindigkeit überschreitet, erhöht diese noch einmal, da Gefahrensituationen schwerer beherrscht werden können und weniger Zeit zum Reagieren bleibt. Bei Dunkelheit wird die Betriebsgefahr nochmals gesteigert. Schließlich können nachts andere Verkehrsteilnehmer nur schlecht einschätzen, mit welcher Geschwindigkeit sich ein anderes Fahrzeug von hinten nähert. Wäre er nicht so schnell unterwegs gewesen, hätte der Unfallgeschädigte vielleicht noch rechtzeitig abbremsen können. Deshalb hielt es das Gericht für angemessen, ihn mit 20 % am Schaden zu beteiligen.

## Mehrwertsteuer bei Abrechnung fiktiver Reparaturkosten

Wählt der Geschädigte den Weg der Ersatzbeschaffung, obwohl nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot nur ein Anspruch auf Ersatz der Reparaturkosten besteht, kann ihm dennoch ein Anspruch auf Ersatz von Mehrwertsteuer zustehen.

Folgender Fall: Ein Auto wurde bei einem Verkehrsunfall beschädigt. Ein Totalschaden lag nicht vor. Gleichwohl ließ der Autofahrer den Pkw nicht reparieren, sondern erwarb einen Neuwagen. Vom gegnerischen Haftpflichtversicherer verlangte er den im Sachverständigengutachten ausgewiesenen Brutto-Reparaturbetrag. Der Versicherer zahlte jedoch nur den um ca. 1.000 EUR niedrigeren Nettobetrag. Er berief sich darauf, dass der Geschädigte nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot nur auf Reparaturkostenbasis abrechnen könne. Da eine Reparatur nicht erfolgt sei, sei auf diesem Weg auch keine Mehrwertsteuer angefallen.

Es ist zwar richtig, dass der Autofahrer hier nicht auf Totalschadensbasis abrechnen darf, sondern nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot auf eine Abrechnung der Reparaturkosten beschränkt ist. Das spricht aber nicht gegen einen Mehrwertsteuer-Ersatz. Zu einer Bereicherung führt das

nicht, weil der Autofahrer nicht mehr als die Brutto-Reparaturkosten erhalte. Im Gegenteil: Ohne den Ersatz anteiliger Mehrwertsteuer würde eine Deckungslücke bestehen bleiben. Für den Ersatz der Mehrwertsteuer kommt es nur darauf an, ob sie zur Herstellung des ursprünglichen Zustands angefallen sei. Unerheblich sei dagegen, welchen Weg der Geschädigte zur Wiederherstellung beschritten habe.



## Tempo 30-Schild wegen Bäumen nicht erkennbar

Ist ein Verkehrsschild (hier Tempo 30-Zone) im Zeitpunkt des Verstoßes wegen Baumbewuchs nicht erkennbar, ist eine Verurteilung wegen Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts unzulässig. Mit dieser klarstellenden Entscheidung sprach ein Gericht einen Autofahrer vom Vorwurf der innerörtlichen Geschwindigkeitsüberschreitung frei. Die Richter machten deutlich, dass in einem solchen Fall nur eine Verurteilung wegen Überschreitung der generellen Höchstgeschwindigkeit innerorts von 50 km/h in Betracht komme. Das gelte auch unter dem Gesichtspunkt des bei Tempo 30-Schildern geltenden eingeschränkten Sichtbarkeitsgrundsatzes. Dieser gelte nämlich nur für die Beschilderung am Beginn einer solchen Zone, nicht aber für etwaige Wiederholungsschilder. Sei ein Schild aber nicht erkennbar, könne es auch keine Rechtswirkung entfalten.



### Unternehmensrecht

## Werbegeschenke, solange der Vorrat reicht

Ein Drogerie-Markt warb in einem Prospekt mit folgendem Text: „Beim Kauf von Produkten der abgebildeten Marken ab einem Wert von 40

Euro erhalten Sie eine exklusive Strandtasche als Geschenk“. Dem war der Zusatz „solange der Vorrat reicht“ hinzugefügt. Ein Verbraucherverband meinte, das Geschäft hätte darauf hinweisen müssen, dass weniger Strandtaschen als Hauptwaren zur Verfügung standen. Dies sah der Bundesgerichtshof anders.

Wirbt ein Unternehmer damit, dass bei Erwerb einer Hauptware eine Zugabe gewährt wird, genügt in der Regel der auf die Zugabe bezogene Hinweis „solange der Vorrat reicht“, um den Verbraucher darüber zu informieren, dass die Zugabe nicht im selben Umfang vorrätig ist wie die Hauptware. Durch den Hinweis werden Verbraucher ausreichend darüber informiert, dass die Zugabe nicht unbegrenzt und auch nicht in demselben Umfang wie die Hauptware verfügbar ist. Allerdings kann der Hinweis im Einzelfall dann irreführend sein, wenn die bereitgehaltene Menge an Zugaben in keinem angemessenen Verhältnis zur erwarteten Nachfrage steht.

## Streit über den Zugang einer E-Mail

Streiten die Prozessparteien darüber, ob ein mit einer E-Mail-Adresse auftretender Teilnehmer am geschäftlichen Verkehr eine bestimmte rechtserhebliche E-Mail erhalten hat, trägt insofern allein der Absender die Beweislast. Der vermeintliche Empfänger kann sich im Prozess daher auf „bloßes Bestreiten“ ohne jeglichen Beweisanspruch beschränken.



### Nachbarrecht

## Kein Notwegerecht, sofern Hauseingang verlegt werden kann

Grenzt ein Gebäude an eine öffentliche Straße, weist aber der Hauseingang zum Grundstück des Nachbarn, kann der Eigentümer kein Notwegerecht über dessen Grundstück verlangen. Ausnahme: Die Verlegung der Tür ist technisch unmöglich oder aus wirtschaftlichen Gründen unzumutbar.

Eine Grundstückseigentümerin verlangte von ihrem Nachbarn, ihr ein Notwegerecht über dessen Grundstück einzuräumen. Das Haus der Frau grenzte an eine öffentliche Straße. Allerdings befand sich der Hauseingang auf der anderen, dem Nachbargrundstück zugewandten Seite. Jahrelang war die Frau über das Nachbargrundstück auf ihr Grundstück gelangt. Dann kam es zum Streit und der Nachbar versperrte den Zugang mit Brettern. Die Frau klagte auf Bewilli-

gung einer sogenannten Grunddienstbarkeit und berief sich dabei auf ein ihr zustehendes Notwegerecht. Schließlich weise ihr Hauseingang nicht zum öffentlichen Straßenraum hin.

Doch damit kam sie vor Gericht nicht durch. Ein Notwegerecht kann nur beansprucht werden, wenn dem Grundstück die zur ordnungsgemäßen Benutzung notwendige Verbindung zu einer öffentlichen Straße fehlt.



## Erbrecht

# Kontovollmacht über den Tod hinaus reicht nicht mehr zur Kontoumschreibung

Wer eine postmortale Kontovollmacht hat, konnte bislang ohne Probleme nach dem Tod des Inhabers das Konto auf sich umschreiben lassen oder auflösen. Die Banken haben mitgemacht. Der Bundesgerichtshof hat jetzt dieser Praxis einen Riegel vorgeschoben.

Ein Erblasser hatte seiner Ehefrau eine Vollmacht für sein Girokonto über den Tod hinaus erteilt. Nach seinem Tod schrieb die Bank das Konto auf Wunsch der Frau auf ihren Namen um. Als der Sohn, der zum Alleinerben bestimmt war, später einen Auszahlungsantrag stellte, wies die Bank sein Ansinnen zurück. Begründung: Sie habe von seiner Erbenstellung erst jetzt erfahren und sei außerdem aufgrund der Vollmacht berechtigt gewesen, das Konto auf die Ehefrau des Verstorbenen umzuschreiben. Das Gegenteil ist der Fall, schrieb der Bundesgerichtshof der Bank ins Stammbuch. Denn der Girovertrag, in den der Sohn als Erbe eingetreten ist, darf nicht auf Wunsch der bevollmächtigten Person einfach umgeschrieben werden. Zwar will der Kontoinhaber mit der postmortalen Vollmacht seinem Ehepartner Verfügungen ohne Zustimmung des Erben ermöglichen. Die Umschreibung des Kontos gehört aber nicht dazu.

Mit dem Erbfall wird bei einer widerruflichen Kontovollmacht der Erbe auf jeden Fall Herr des Nachlasses. Das heißt, er kann jederzeit die Vollmacht widerrufen und sogar dem Bevollmächtigten Weisungen erteilen. Außerdem wird der Vollmachtinhaber Vertrauensperson des Erben. Er muss dessen Interessen wahren. Es darf nichts geschehen, was den Erben dazu veranlassen könnte, die Vollmacht vorzeitig zu widerrufen. Deshalb weist der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung ausdrücklich darauf hin, dass die Kontovollmacht nicht geeignet ist, den Ehepartner finanziell abzusichern.



Bild: Kristian Hahn, Fotoatelier Hermann Schmidt

## Interview

**Wir freuen uns Ihnen in dieser Ausgabe Herrn Gerd Kaden, Geschäftsführer der Firma SATRON Sachsen Steuerungstechnik GmbH mit Sitz in Zschopau, vorstellen zu können.**

**Herr Kaden, was ist zunächst zu Ihrer Person zu sagen?**

**Gerd Kaden:**

*Ich bin Jahrgang 1963, stamme hier aus der Region und bin seit 1990 ein Geschäftsführer der SATRON Sachsen Steuerungstechnik GmbH. Neben der Führung der Gesellschaft interessiere ich mich im fachlichen Bereich vorrangig für die technischen Entwicklungen und Neuerungen in unserer Branche und bin dann stets motiviert, diese in unserem Unternehmen anzuwenden. Privat bin ich ein Familienmensch. Ich habe fünf Kinder und in meiner Freizeit bin ich leidenschaftlicher Mountainbiker und Rennradler.*

**Was verbirgt sich hinter der SATRON GmbH?**

**Gerd Kaden:**

*Die Gesellschaft wurde 1990 zunächst mit ausländischer Kapitalbeteiligung gegründet, liegt aber jetzt voll in erzgebirgischer Hand. Unsere Zentrale sitzt in Zschopau. Wir beschäftigen derzeit 40 Mitarbeiter und unterhalten technische Büros in Mosel, Ingolstadt, Neckarsulm und Frankfurt.*

**Das klingt nach Automobilindustrie?**

**Gerd Kaden:**

*Richtig. Unser Arbeitsgebiet ist die elektrische Steuerungs- und Automatisierungstechnik, wobei unser Hauptbetätigungsfeld im Bereich der Förder- und Handhabungstechnik liegt.*

**Dann funktionieren die Förderbänder in Mosel, Ingolstadt und Neckarsulm nicht ohne Technik aus Zschopau?**

**Gerd Kaden:**

*Genau. Audi, Volkswagen, Porsche und Opel gehören zu unseren Hauptkunden und darauf sind wir stolz.*

**Erinnern Sie sich noch wie der Kontakt zu unserer Kanzlei zustande kam?**

**Gerd Kaden:**

*Ja sicher. Generell sind wir ja immer auf der Suche nach Partnern, mit denen wir vertrauensvoll zusammenarbeiten können. Die zunehmende Verrechtlichung vieler Bereiche erforderte dann auch eine anwaltliche Betreuung. Nachdem ich Albrecht Dietze bei einer Radtour durch unser schönes Erzgebirge kennengelernt hatte, haben wir die Kanzlei gewechselt und arbeiten seither sehr gut zusammen.*

**Über diese Einschätzung freuen wir uns natürlich. Mit welchen aktuellen Projekten sind Sie befasst?**

**Gerd Kaden:**

*Im Moment tauschen wir als Generalunternehmer die Steuerung von Elektrohängebahnen bei Audi in Ingolstadt und in der Gläsernen Manufaktur in Dresden. Parallel dazu arbeiten wir bei VW in Mosel, AUDI NSU, Opel in Eisenach und Bochum und Zulieferern der Automobilisten. Zudem befassen wir uns noch mit der Fördertechnik bei Porsche in Leipzig. Es ist also viel zu tun.*

**Wir bedanken uns für das Gespräch und wünschen viel Erfolg bei den beruflichen Projekten und eine schöne und erfolgreiche Fahrradsaison!**



# facebook®

Klicken Sie uns an!



**So erreichen Sie uns:**

**Adressen**

**Rechtsanwälte Dietze & Partner  
Kanzlei Olbernhau**  
Rechtsanwalt Dr. Albrecht Dietze  
- Fachanwalt für Verkehrsrecht -  
Rechtsanwältin Katja Börner  
- Fachanwältin für Sozialrecht -  
Markt 1  
09526 Olbernhau  
Tel.: 03 73 60 / 2 04 70  
Fax: 03 73 60 / 2 04 71

**Rechtsanwälte Dietze & Partner  
Kanzlei Zschopau**  
Rechtsanwalt Rico Uhlig  
- Fachanwalt für Familienrecht -  
Rechtsanwalt Veikko Bartsch  
Altmarkt 8  
09405 Zschopau  
Tel.: 0 37 25 / 34 48 70  
Fax: 0 37 25 / 3 44 87 29

**Internet**

www.anwaltskanzlei-dietze.de  
info@anwaltskanzlei-dietze.de



**QUALITÄTS-  
MANAGEMENT  
ISO 9001:2008**